

Harsewinkel

Marienfeld

Greffen

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei St. Lucia, die KÖB Marienfeld und die KÖB Greffen sind öffentliche Einrichtungen der Kath. Pfarrei St. Lucia und der Stadt Harsewinkel. Die Trägerschaft liegt bei der Pfarrei St. Lucia. Die Büchereien dienen der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Büchereien bilden einen Verbund.
2. Die Benutzung der Büchereien ist jedermann gestattet.
3. Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr erhoben. Die genauen Bestimmungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.
4. Die Leitung der jeweiligen Bücherei kann für die Benutzung der einzelnen Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.
5. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Kunde die Nutzungsordnung an. Die Nutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in den Büchereien aus.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen mit Lichtbild versehenen Ausweises an. Benutzer unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen auch Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters elektronisch gespeichert.
2. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmung der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an und geben gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung für dienstliche Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt.
4. Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens des Benutzers sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
5. Für die Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
6. Ein gültiger Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung aller drei Büchereien.

§ 3 Benutzung und Gebühren

1. Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Der Bibliotheksausweis ist nur gültig nach Zahlung der Nutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Nach Zahlung einer weiteren Nutzungsgebühr wird die Gültigkeit des Ausweises entsprechend verlängert.
2. Die entliehenen Medien sind der Bücherei, in der die Medien entliehen wurden, fristgerecht unaufgefordert während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Ausleihfristen sind der entsprechenden Tabelle zu entnehmen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist teilweise begrenzt. Die entsprechenden Zahlen sind der Tabelle zu entnehmen.
4. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal vor Ort oder telefonisch verlängert werden, wenn das Medium nicht vorbestellt ist. Für die Verlängerung ist die Vorlage des Bibliotheksausweises, bei telefonischer Verlängerung ist die Angabe der Nummer des Bibliotheksausweises erforderlich. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medien vorzulegen.
5. Jeder Leser mit gültigem Ausweis kann seine Medien, sofern diese nicht vorbestellt sind oder bereits zweimal verlängert wurden, eigenständig online verlängern.
6. Bei Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, so dass eine uneingeschränkte Ausleihe, z. B. wegen der Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.
7. Die Büchereien können Medien von der Ausleihe ausschließen. Dies gilt z. B. für Nachschlagewerke aus dem Präsenzbestand.
8. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen für die Nutzung des Internets das Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten. Die Nutzung des Internets und der elektronischen Medien erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis.

§ 4 Fernleihe/Auswärtiger Leihverkehr in der Stadtbücherei St. Lucia

Medien, die nicht im Bestand der Büchereien vorhanden sind, können – soweit möglich – gemäß den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Leihverkehrsordnung des Landes NRW in der Stadtbücherei St. Lucia über die Fernleihe bestellt werden. Hierfür sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Für die Benutzung der Fernleihe ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzungen, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen.
2. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter ist bei entliehenen Medien für den Verlust und jeglichen Schaden in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der eingetragene Benutzer hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
4. Die Büchereien haften nicht für Schäden an Hard- oder Software der Benutzer, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden sind.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

1. Die ausgeliehenen Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist in der Bibliothek, in der sie entliehen wurden, zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien erfolgt nach Ablauf der Leihfrist eine Mahnung. Bleibt diese ohne Erfolg, erhält der Benutzer bis zu drei weitere schriftliche Mahnungen.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren auch ohne besondere Mahnungen nach dem Gebührentarif zu zahlen. Für jede schriftliche Mahnung ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
3. 8 Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren oder Schadenersatz im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten muss der Leser tragen.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Den Mitarbeitern der Büchereien steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Störendes Verhalten ist in den Büchereien nicht gestattet.
3. Den Benutzern stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben zur Verfügung. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuzeigen. Die Benutzung zur Verwahrung persönlicher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.
5. Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
6. Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen an den Internet-PCs der Stadtbücherei ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden. Benutzerausweise werden automatisch gesperrt, wenn die 3. Mahnung abgeschickt wird oder wenn das Gebührenkonto eine bestimmte Summe überschreitet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung nebst Gebührentarif tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.